

Ausfertigung

[REDACTED]



Landgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen

[REDACTED],

geboren am [REDACTED] in [REDACTED],
polnischer Staatsangehöriger
zuletzt unbekannten Aufenthaltes,
zurzeit in dieser Sache in Untersuchungshaft in der
Justizvollzugsanstalt Aachen,

Verteidiger: Rechtsanwalt Harald Bex,
Viktoriastraße 28, 52066 Aachen

hat die 10. große Strafkammer des Landgerichts Aachen in der Hauptverhandlung
vom [REDACTED] und [REDACTED], an der teilgenommen
haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht [REDACTED]
als Vorsitzender,

Richterin [REDACTED]
als beisitzende Richterin,

██████████r,

██████████,

als Schöffen,

Staatsanwalt ██████████

als Beamtin/Beamter der Staatsanwaltschaft Aachen,

Rechtsanwalt Bex aus Aachen

als Verteidiger des Angeklagten ██████████

Justizbeschäftigte ██████████ als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte ██████████ ██████████ ist der versuchten besonders schweren räuberischen Erpressung sowie des Diebstahls in zwei Fällen schuldig.

Er wird deshalb zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

1 (einem) Jahr und 2 (zwei) Monate

verurteilt.

Es wird die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt angeordnet.

2. Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

- §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2, 53, 64 StGB -

Gründe:

- abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO -

Dem Urteil liegt keine Verständigung nach § 257c StPO zugrunde.

I.

Zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten ist Folgendes festgestellt worden:

1. Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 44 Jahre alte Angeklagte ist polnischer Staatsangehöriger. Er spricht polnisch, englisch und gebrochen deutsch. Neben seinen Eltern, die in Polen leben, hat der Angeklagte eine Schwester, die nach Großbritannien ausgewandert ist. Es besteht regelmäßiger (telefonischer) Kontakt zu seiner Familie.

In seiner Heimat, Polen, schloss der Angeklagte eine Ausbildung zum Kfz-Mechaniker ab. Das im Anschluss daran begonnene Sportstudium an einer Fachoberschule brach er nach kurzer Zeit, maximal nach einem Jahr, ab, nachdem er sich in eine Frau verliebte. Im Jahr 2000 heiratete der Angeklagte seine Lebensgefährtin. Aus der Ehe gingen zwei gemeinsame Söhne hervor, die im Jahr 2001 und 2005 geboren wurden. Im Alter von 25 Jahren begann der Angeklagte, Heroin zu konsumieren, ohne dass es vorher zu Kontakt mit anderen Drogen gekommen war. Aufgrund seiner Abhängigkeit von Heroin kam es im Jahr 2010 zur Scheidung. Die gemeinsamen Söhne verblieben bei der Mutter. Sowohl das Verhältnis zu seiner Ex-Frau als auch zu seinen Kindern bezeichnet er als gut. Nach der Scheidung rutschte der Angeklagte weiter in die Abhängigkeit. Neben Heroin nahm er gelegentlich, wenn verfügbar, seit Oktober oder November 2020 auch Kokain zu sich. Zuletzt konsumierte der Angeklagte etwa fünf bis sieben „Tütchen“ (wie er sie selbst nennt) Heroin pro Tag intravenös. Alkohol nahm der Angeklagte zunächst lediglich sporadisch zu sich. Nachdem sich jedoch finanzielle Schwierigkeiten häuften und der Angeklagte nicht mehr über ausreichende finanzielle Mittel zum Erwerb von Betäubungsmitteln verfügte, trank er – auch etwa seit Oktober oder November 2020 – vermehrt (allerdings nicht täglich) Alkohol, insbesondere Whiskey oder Wodka. Zeitgleich fasste er den Entschluss, von seiner Betäubungsmittelabhängigkeit abzukommen. Eine Therapie absolvierte der Angeklagte bislang weder in Deutschland noch in Polen. Bemühungen um einen Therapieplatz unter Zuhilfenahme von Angeboten von Notunterkünften liefen bislang ins Leere, da der Angeklagte in Deutschland nicht über einen Krankenversicherungsschutz verfügt. Auch eigene Versuche, zu entziehen, scheiterten. Aufgrund dessen zeigte sich der Angeklagte aufgeschlossen gegenüber einer Unterbringung nach § 64 StGB und sieht dies als Chance, zukünftig ein drogenfreies Leben zu führen. Ihm ist insbesondere bewusst, dass eine Zurückstellung gem. §§ 35, 36 BtMG aufgrund seiner fehlenden Krankenversicherung nicht durchführbar ist. Mit Blick auf eine Unterbringung will er versuchen, seine Deutschkenntnisse zu verbessern. Zu Beginn seiner Inhaftierung aufgrund des Haftbefehls in hiesiger Sache entzog der Angeklagte neun Tage lang unter Zuhilfenahme von Methadon. Zudem bekam er Arzneimittel gegen seine Alkoholabhängigkeit. Nach zwei Wochen verspürte der Angeklagte keine Entzugerscheinungen (Gliederschmerzen, Schlafstörungen) mehr. Er führt seitdem ein drogenfreies Leben in der Justizvollzugsanstalt.

In seinem Lehrberuf als Kfz-Mechatroniker arbeitete er nicht, vielmehr schlossen sich mehrere verschiedene Tätigkeiten, u.a. als Kellner, Fahrer und Mitarbeiter eines Sägewerks, an. Zwischenzeitlich – zuletzt im Sommer 2020 – reiste der Angeklagte immer wieder von Polen nach Deutschland ein, um hier Arbeit zu finden. Zuletzt arbeitete der Angeklagte etwa von Juli bis September 2020 in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Melkkraft. Hier verdiente er etwa 800,00 Euro monatlich. Eine neue Stelle bekam der Angeklagte nicht. Seit dem Verlust des Arbeitsplatzes war er auf Hilfsangebote von Notunterkünften, z.B. dem Café Plattform in Aachen, angewiesen. Zur Finanzierung seiner Drogensucht bettelte der Angeklagte. Er bezieht keinerlei Sozialleistungen. Schulden hat der Angeklagte in einer nicht genau bekannten Größenordnung in seinem Heimatland Polen. Nach eigenen Schätzungen des Angeklagten liegen diese im Bereich mehrerer Tausend Euro und resultieren aus nicht geleisteten Unterhaltszahlungen.

Von schwerwiegenden Erkrankungen ist der Angeklagte bislang verschont geblieben. Nach eigenen Angaben befindet sich lediglich eine Nadel in seinem Bauchbereich, deren Entfernung allerdings mit größeren Komplikationen verbunden sei als deren Verbleib.

2. Der Angeklagte ist strafrechtlich bereits mehrfach in Erscheinung getreten. Der ihn betreffende Bundeszentralregisterauszug vom [REDACTED], der im Rahmen der Hauptverhandlung verlesen und vom Angeklagten als richtig anerkannt worden ist, weist vier Eintragungen auf:

a) Am [REDACTED], rechtskräftig seit dem [REDACTED], verurteilte das Amtsgericht Köln (Az.: [REDACTED]) den Angeklagten wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 5,00 Euro. Dem Urteil lagen folgende Feststellungen zugrunde:

„Am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr entwendete der Angeklagte, der aufgrund seiner Heroinabhängigkeit unter erheblichen Entzugerscheinungen litt, aus den Geschäftsräumen der Firma [REDACTED] eine Flasche Parfüm im Wert von 133 EUR, indem er die Ware der Auslage entnahm, in seine Jackentasche steckte und die Geschäftsräume verließ, ohne die Waren zu bezahlen.“

b) Am [REDACTED], rechtskräftig seit dem [REDACTED], verurteilte das Amtsgericht Aachen (Az.: [REDACTED]) den Angeklagten abermals wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 5,00 Euro. Dem Urteil lagen folgende Feststellungen zugrunde:

„Am [REDACTED] 8 gegen [REDACTED] Uhr entwendete der Angeklagte aus den Auslagen des Kaufhauses [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] zwei Flaschen Parfüm zum Gesamtverkaufspreis von 253,98 €, indem er diese in seine Unterhose steckte, um die Waren ohne Bezahlung für sich zu verwenden.“

c) Am [REDACTED], rechtskräftig seit dem [REDACTED], verurteilte das Amtsgericht Köln (Az.: [REDACTED]) den Angeklagten abermals wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je 5,00 Euro. Dem Urteil lagen folgende Feststellungen aus dem Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren der Staatsanwaltschaft Köln vom [REDACTED] zugrunde:

„Am Tag [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr entwendete der Beschuldigte aus den Geschäftsräumen der Firma [REDACTED] [REDACTED] Babybekleidung im Gesamtwert von 79,75 Euro, indem er die Ware aus der Auslage entnahm, in eine mitgeführte Tasche steckte und die Geschäftsräume verließ, ohne die Ware zu bezahlen und um diese für eigene Zwecke zu verwenden.“

d) Zuletzt verurteilte ihn das Amtsgericht Aachen (Az.: [REDACTED]) am 1. [REDACTED], rechtskräftig seit dem [REDACTED] wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 5,00 Euro. Dem Urteil lagen folgende Feststellungen zugrunde:

„Am [REDACTED] begab sich der Angeklagte gegen [REDACTED] Uhr in den [REDACTED] [REDACTED]. Er entnahm den dortigen Auslagen zwei Whiskey Flaschen im Gesamtwert in Höhe von 29,22 Euro und steckte die Flaschen in seinen Hosenbund. Sodann passierte er den Kassenbereich ohne Bezahlung der Ware, um diese in der Folgezeit für sich zu verwenden.“

Der Angeklagte gab im Rahmen der Hauptverhandlung an, er habe in allen Fällen das Diebesgut verkaufen wollen, um von dem Erlös seinen Betäubungsmittelkonsum zu finanzieren.

In der vorliegenden Sache ist der Angeklagte aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] - Az.: [REDACTED] [REDACTED] - am [REDACTED] vorläufig festgenommen worden. Seit dem [REDACTED] befindet er sich in Untersuchungshaft.

Wegen der dem Angeklagten zur Last gelegten Taten hat die Kammer die folgenden Feststellungen getroffen:

Fall 1:

Am [REDACTED] suchte der Angeklagte die Filiale der Drogeriekette [REDACTED] am [REDACTED] auf. Dort entwendete er elf Flaschen Parfum der Marke Bruno Banani im Gesamtwert von 144,89 Euro (2 x Bruno Banani Made F. Men Edt NS 30 ml zum Preis von je 11,99 Euro, 4 x Bruno Banani Mans Best Edt 50 ml zum Preis von je 14,99 Euro, 2 x Bruno Banani Mans Best Edt 30 ml zum Preis von je 11,99 Euro, 1 x Bruno Banani Loyal Man EDP 30 ml zum Preis von 14,99 Euro sowie 2 x Bruno Banani Loyal Man AS 50 ml zum Preis von je 10,99 Euro), indem er diese in seine mitgeführte Tasche steckte und anschließend, wie bereits zuvor beabsichtigt, die Geschäftsräume verließ, ohne die Waren zu bezahlen. Da beim Passieren des Ausgangsbereich der Sicherheitsalarm ertönte, wurde der Angeklagte durch einen Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes, den Zeugen [REDACTED] und die KassiererIn, die Zeugin [REDACTED] aufgehalten. Dem Zeugen [REDACTED] gegenüber gab der Angeklagte an, er habe den Diebstahl begangen, um in eine Justizvollzugsanstalt zu kommen und dort die Chance auf einen Drogenentzug zu erlangen. Die entwendete Ware wurde in der von dem Angeklagten mitgeführten Tasche durch den Zeugen [REDACTED] aufgefunden, verblieb in der Filiale und gelangte somit unbeschädigt wieder in den Verkauf. Dem Angeklagten wurde ein Hausverbot erteilt.

Die hinzugezogenen Beamten der Bundespolizei, die Zeugen PK [REDACTED] und PMA [REDACTED], durchsuchten den Angeklagten und nahmen diesen mit zu der Dienststelle. Nach Belehrung in englischer Sprache wiederholte der Angeklagte auch dem Zeugen PK [REDACTED] gegenüber, den Diebstahl begangen zu haben, um inhaftiert zu werden. Zudem klagte er über Zahnschmerzen und bat um eine Schmerztablette. Weitere körperliche Auffälligkeiten - etwaiges Zittern oder starkes Schwitzen - wurden nicht festgestellt. Anschließend wurde der Angeklagte wegen der Zahnschmerzen unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Notfallbehandlung im Luisenhospital aus der Polizeiwache entlassen.

Die Fähigkeit des Angeklagten, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, war nicht im Sinne der §§ 20, 21 StGB beeinträchtigt.

Fall 2:

Am [REDACTED] begab sich der Angeklagte gegen [REDACTED] Uhr erneut in die zuvor genannte Filiale der Drogeriekette [REDACTED]. Hierzu führte er nunmehr eine Einkaufstasche mit sich, die er zuvor von innen mit Aluminiumfolie ausgekleidet hatte, um das Auslösen der Alarmsicherung beim Passieren des Eingangsbereichs zu verhindern. Seinem Tatplan entsprechend entwendete er in der Filiale vier

Flaschen Parfum der Marke Mexx im Gesamtwert von 47,96 Euro (2 x Mexx Man Edt Ns 30 zum Preis von je 11,99 Euro und 2 x Mexx Fresh Man Edt Ns 30 zum Preis von je 11,99 Euro), indem er diese in seine zuvor präparierte Einkaufstasche steckte und den Kassensbereich, ohne zu bezahlen, verließ.

Die Zeugin ■■■■ erkannte den Angeklagten wieder und hielt diesen an, nachdem er die Filiale verlassen hatte. In seiner Tasche befanden sich die zuvor entwendeten Parfums der Marke Mexx. Gegenüber den hinzugezogenen Beamten der Bundespolizei, den Zeugen ■■■■ und ■■■■, wies sich der Angeklagte mit einer polnischen ID-Karte aus. Nach erfolgter Belehrung machte der Angeklagte keine Angaben zur Sache. Die Ware verblieb in der Filiale und konnte wieder dem Verkauf zugeführt werden. Die präparierte Einkaufstasche wurde sichergestellt.

Die Fähigkeit des Angeklagten, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, war nicht im Sinne der §§ 20, 21 StGB beeinträchtigt.

Durch die zuvor erwähnten Ladendiebstähle (**Fälle 1 und 2**) wollte sich der Angeklagte eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang und einer gewissen Dauer verschaffen, insbesondere zur Beschaffung von Betäubungsmitteln.

Fall 3:

Noch am ■■■■ begab sich der Angeklagte jedenfalls kurze Zeit vor ■■■■ Uhr (nicht Gegenstand der Anklageschrift) in einen Kiosk an der ■■■■ in Aachen. Dort entnahm er aus den Auslagen des Kiosks eine Flasche Rum, wobei die Kammer nicht festzustellen vermochte, ob diese 0,75 Liter oder einen Liter Fassungsvermögen aufwies, und trank die Flasche innerhalb eines nicht genau konkretisierbaren Zeitraums jedenfalls weitgehend leer. Hierbei saß der Angeklagte auf dem Boden des Kiosks. Da der Angeklagte gegenüber dem Kioskmitarbeiter angab, die Flasche nicht bezahlen zu können, rief dieser die Polizei. Die hinzugezogenen Beamten, die Zeugen PK ■■■■ und PK ■■■■, nahmen den Sachverhalt vor Ort auf und verwiesen den Angeklagten des Kiosks. Der Gang des Angeklagten war zu diesem Zeitpunkt schwankend, das Sprechen fiel ihm zunehmend schwerer.

Gegen ■■■■ Uhr, einige Minuten nach dem Vorfall an dem Kiosk auf der Peterstraße, wurden die Zeugen PK ■■■■ und PK ■■■■ nunmehr von Passanten zu dem wenige Meter um die Straßenecke entfernten Kiosk auf der ■■■■ in Aachen gerufen. Es handelt es sich um ein kleines Ladengeschäft, das etwa acht bis zehn Quadratmeter groß ist. Am Kopf befinden sich Verkaufstresen und Kasse. Eine Tür befindet sich nur im vorderen Eingangsbereich. Zur Tatzeit befand sich der

Inhaber des Kiosks, der Zeuge [REDACTED], auf den sanitären Anlagen im Nachbarhaus. Vor dem Kiosk befand sich der Cousin des Inhabers, der Zeuge [REDACTED], der den Zeugen [REDACTED] während seiner Abwesenheit vertreten sollte. Dieser gestattete einem unbekannt gebliebenen Kunden, der zuvor einen Kaffee erworben hatte, im Ladenlokal Zucker für seinen Kaffee zu holen. Als der Kunde sich hinter dem Tresen befand, betrat der Angeklagte das Ladenlokal, wobei die Kammer nicht festzustellen vermochte, ob der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt bereits eine Injektionsspritze sichtbar vor sich hielt. Jedenfalls nach Betreten des Kiosks griff er nach einem Arm des Kunden, hielt eine Injektionsspritze, die er spätestens zu diesem Zeitpunkt hervorholte, auf den Unterarm des Kunden und forderte diesen zunächst dazu auf, die Kasse zu öffnen. Nachdem der unbekannte Kunde dieser Aufforderung nicht nachkam, forderte der Angeklagte ihn im weiteren Verlauf dazu auf, ihm 10,00 Euro aus der Kasse auszuhändigen und sagte, er, der Kunde brauche keine Angst zu haben. Dies wurde von den Zeugen [REDACTED] und [REDACTED], die sich vor dem Kiosk befanden, beobachtet und durchaus, insbesondere das Vorhalten der Spritze durch den Angeklagten, ernst genommen. Zudem gab der Angeklagte dem unbekannt gebliebenen Kunden an, Hilfe zu benötigen.

Auch der Aufforderung, dem Angeklagten das Geld auszusahlen, kam der unbekannte Geschädigte indes nicht nach, da er als Kunde nicht die zuvor durch den Zeugen [REDACTED] verschlossene Kasse zu öffnen vermochte. Der Angeklagte versuchte daher selbst, durch Tippbewegungen die Kasse zu öffnen, was ihm jedoch nicht gelang. Die Injektionsspritze hielt der Angeklagte weiterhin in Richtung des Kunden. In der Kasse befanden sich zu diesem Zeitpunkt etwa 500,00 bis 600,00 Euro Tageseinnahmen. Aufgrund der Hilferufe von Passanten betraten die Zeugen PK [REDACTED] und PK [REDACTED] das Ladenlokal. Auch zu diesem Zeitpunkt hielt der Angeklagte weiterhin die Injektionsnadel etwa in Hüfthöhe in Richtung des unbekannten Kunden, sodass die Zeugen PK [REDACTED] und PK [REDACTED] die Situation als gefährlich einschätzten und versuchten, den Angeklagten abzulenken, um dem im hinteren Teil des Kiosks befindlichen Zeugen ein Entkommen zu ermöglichen. Der Zeuge PK [REDACTED] forderte den Angeklagten mehrfach erfolglos mit lauter Stimme auf, die Injektionsspritze abzulegen. Dieser Aufforderung kam der Angeklagte allerdings erst im weiteren Verlauf deutlich zeitversetzt nach und ließ die Injektionsspritze freiwillig fallen. Da der Angeklagte nunmehr durch das Eintreffen der Polizei abgelenkt war, verließ der Kunde wie beabsichtigt zügig das Ladenlokal. Die Zeugen PK [REDACTED] und PK [REDACTED] verbrachten den Angeklagten aus dem Kiosk. Im Außenbereich kam es zu einzelnen Tritten des Angeklagten in Richtung der Zeugen. Daraufhin fixierten die Zeugen den Angeklagten und brachten ihn kontrolliert zu Boden. Am Boden liegend begann der Angeklagte, schwer zu atmen, sodass die Zeugen ihn in eine Sitzposition verbrachten. Hierbei begann der Angeklagte, sich zu übergeben und schlief im Anschluss bis zum Eintreffen des durch die Zeugen

angeforderten RTWs ein. Versuche der Zeugen, den Angeklagten aufzuwecken, verliefen erfolglos. Der unbekannt gebliebene Kunde aus dem Kiosk konnte am Tatort nicht mehr angetroffen werden.

Die von dem Angeklagten verwendete Injektionsspritze wurde sichergestellt. Hierbei handelte es um eine 5 ml Spritze, die eine etwa drei cm lange Nadel im vorderen Bereich aufweist. Der vordere Bereich der Nadel ist leicht angeschrägt und scharf und weist in diesem Bereich einen Durchmesser von 0,6 bis 0,7 mm auf. Die Nadel war dazu geeignet, Stichverletzungen hervorzurufen. Betreffend den Unterarm könnten von mit der Nadel erlittenen Stichen drei motorische und sensorische Nerven, die für Hand und Fingerbewegungen zuständig sind, beschädigt werden und sogar (allerdings sehr selten) dauerhafte Schädigungen und Verluste von Sensorik und Motorik der Hand und Finger auslösen. Weiterhin befinden sich im Unterarm zwei größere Blutgefäße, bei deren Verletzungen es zu Blutungen und Quetschungen kommen kann. Zudem kann eine solche Nadelinjektion im Falle einer Verunreinigung – deren Vorliegen im Rahmen der Beweisaufnahme jedoch offen blieb – eine Abszessbildung fördern. Im Falle des Einsatzes der Nadel im Hals- oder Gesichtsbereich wären auch Verletzungen des Auges oder der deutlich größeren Gefäße im Halsbereich möglich, was zu gravierenden gesundheitlichen Folgen führen kann.

Dem Angeklagten wurde eine Blutprobe entnommen. In dem in diesem Zusammenhang erstellten ärztlichen Bericht des Arztes Dr. Zarmas vom [REDACTED] (Bl. 19 GA) heißt es zum Untersuchungsbefund unter anderem, dass die Pupillen unauffällig gewesen seien und die Pupillenlichtreaktion prompt erfolgt sei. Der Gang des Angeklagten wurde als schwankend beschrieben, Finger-Nasen-Prüfung und Finger-Finger-Prüfung als unsicher, die Sprache sei verwaschen gewesen. Zudem sind in dem Bericht folgende Einschätzungen vermerkt: Bewusstsein klar bis benommen, Denkablauf „möchte nicht kommunizieren“, Verhalten abweisend, Stimmung depressiv, äußerlicher Anschein des Einflusses von Drogen/Alkohol bemerkbar. Der Bluttest ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,22 Promille um 19:39 Uhr (Bl. 75 GA) und von 2,08 Promille um 20:23 Uhr (Bl. 76 GA). Die chemisch-toxikologische Untersuchung der Blutprobe ergab nach dem wissenschaftlichen Gutachten zur chemisch-toxikologischen Untersuchung des Instituts für Rechtsmedizin der Uniklinik Köln vom 25.02.2021 (Bl. 130 ff. GA) den Nachweis von Cocain (3,3 µg/L Serum) und Benzoylcegonin (368 µg/L Serum), Morphin (freie Base 8,2 µg/L Serum) sowie Tetrahydrocannabinol (0,3 µg/L Serum) und OH-THC (0,3 µg/L Serum) in niedriger Konzentration. Aufgrund der THC- und Morphinkonzentration ist nach dem schriftlichen Sachverständigengutachten für den Zeitpunkt der Blutentnahme jedenfalls keine relevante Drogenwirkung (Cannabis oder Opiate wie z.B. Heroin oder Morphin) anzunehmen. Bezüglich des Kokains geht

das Gutachten davon aus, dass sich der Angeklagte zum Zeitpunkt der Blutentnahme in der depressiven Phase der Kokainwirkung befunden hat.

Mit Blick auf die dargestellte Blutalkoholkonzentration ist die Kammer zugunsten des Angeklagten in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] davon ausgegangen, dass die Fähigkeit des Angeklagten, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, im Sinne des § 21 StGB vermindert war.

Die Tat hatte für die Zeugen, insbesondere die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] keine weiteren Folgen. Zugunsten des Angeklagten geht die Kammer davon aus, dass auch der unbekannt gebliebene Kunde durch die Tat keine negativen Folgen davongetragen hat. Ermittlungen zum Namen und Aufenthaltsort des Kunden verliefen erfolglos. Sowohl EMA-Anfragen als auch telefonische Kontaktaufnahmen scheiterten. Soweit in der Strafanzeige der unbekannt gebliebene Kunde mit dem Namen [REDACTED] angegeben worden ist, ist nach Durchführung der Beweisaufnahme unklar geblieben, ob es sich bei dieser Person tatsächlich um den Kunden handelt, der sich zum Zeitpunkt der Tat in dem Kiosk befunden hat.

III.

1. Die unter I. getroffenen Feststellungen beruhen auf den glaubhaften Angaben des Angeklagten zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, denen die Kammer gefolgt ist. Die getroffenen Feststellungen zu den strafrechtlichen Vorbelastungen des Angeklagten beruhen auf dem verlesenen und von dem Angeklagten als zutreffend anerkannten Bundeszentralregistrauszug vom [REDACTED] sowie aus den ausweislich der Sitzungsniederschrift auszugsweise verlesenen Vorstrafenakten.

2. Die unter II. getroffenen Sachverhaltsfeststellungen basieren auf der teilweise geständigen Einlassung des Angeklagten, im Übrigen auf den Zeugenaussagen, den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Marc [REDACTED] sowie den weiteren ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls in Augenschein genommenen Lichtbildern, Videoaufzeichnungen und verlesenen Urkunden.

a) Bezüglich der **Fälle 1 und 2** ließ sich der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung geständig ein. Hierzu gab er an, bei Rossmann gestohlen zu haben, ohne sich dabei an Einzelheiten der Taten zu erinnern. Insbesondere bei **Fall 1** habe er zwar (auch) beabsichtigt, inhaftiert zu werden. Wäre er allerdings nicht entdeckt worden, hätte er, der Angeklagte, das Diebesgut veräußert, um - wie üblich - Geld für Betäubungsmittel zu beschaffen.

Das (allgemeine) Geständnis des Angeklagten bezüglich dieser Fälle wurde verifiziert und deckt sich mit den weiteren Beweismitteln, insbesondere den Aussagen der Zeugen [REDACTED], [REDACTED], POK [REDACTED], PM [REDACTED], PK [REDACTED]h und PMA [REDACTED], den in Augenschein genommenen Videoaufzeichnungen (vor Bl. 1 FA 1 bzgl. **Fall 1**, Zeitindex: 1:20 bis 1:59 Min sowie 3:20 bis 3:59 Min; vor Bl. 1 bzgl. **Fall 2**, Video 2809 Dusche K01 25.12.2020, Zeitindex: 16:09:08 Uhr bis 16:10:38 Uhr sowie DVD 2809 Kassen-Eingang K20 25.12.2020, Zeitindex: 16:10:03 Uhr bis 16:14:38 Uhr) und den in Augenschein genommenen Lichtbildern (Bl. 5, 12-13 FA 1; Bl. 5, 14, 17-19 FA 2), auf die gem. § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO Bezug genommen wird.

b) Bezüglich **Fall 3** beruhen die Feststellungen zu II. auf den Aussagen der Zeugen [REDACTED], [REDACTED], PK [REDACTED] und PK [REDACTED]. Der Angeklagte vermochte sich an den Tatvorwurf - was aus Sicht des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] nachvollziehbar ist - nicht zu erinnern.

aa) Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] gaben übereinstimmend an, beobachtet zu haben, dass der Angeklagte den Kiosk betreten und den dort darin befindlichen unbekannten Kunden mit einer Injektionsspritze bedroht und - wie allein der Zeuge [REDACTED] angab - um Hilfe gebeten zu haben. Hierbei habe der Angeklagte den Kunden aufgefordert, ihm Bargeld aus der Kasse zu geben. Bis zum Eintreffen der Polizei habe die Bedrohungslage für den Kunden bestanden. Der Angeklagten sei ihnen zudem stark alkoholisiert vorgekommen.

Die PK [REDACTED] und PK [REDACTED] die als Polizeibeamte zum Tatort gerufen wurden, bestätigten die Angaben und bekundeten weiterhin, dass der Angeklagte bereits nur wenige Minuten zuvor in einem anderen Kiosk Alkohol (Rum, vermutlich fast eine ganze Flasche) konsumiert habe. Als sie am Tatort eingetroffen seien, habe der Angeklagte die im Kiosk befindliche Person mit einer Injektionsnadel bedroht. Erst nach mehrfacher Aufforderung durch den Zeugen PK [REDACTED] habe der Angeklagte letztlich die Spritze fallen lassen, sodass der unbekannte Kunde das Ladenlokal habe verlassen können. Vor dem Kiosk selbst sei es zu Tritten des Angeklagten gekommen aufgrund derer sie den Angeklagten zu Boden hätten bringen können. Im Anschluss daran habe sich der Angeklagte nach einer Umlagerung aufgrund starken Röchelns im Sitzen übergeben und sei eingeschlafen.

Die Aussage des [REDACTED] war hingegen weitestgehend unergiebig. Dieser befand sich nach eigenen Angaben zum Zeitpunkt der Tat auf den sanitären Anlagen in einem Nachbargebäude. Details zum Vorfall erfuhr dieser nur von seinem Cousin, dem Zeugen [REDACTED]. Soweit der Zeuge Angaben zur Größe des Kiosks (acht bis zehn

Quadratmeter) und zur Höhe der Tageseinnahmen (etwa 500,00 bis 600,00 Euro) machte, folgt die Kammer den glaubhaften Angaben des Zeugen.

bb) Die Feststellungen bezogen auf die Art und Gefährlichkeit der verwendeten Injektionsnadel beruhen ebenso wie die Feststellungen zu der erheblich verminderten Schuldfähigkeit des Angeklagten insbesondere auf den nachvollziehbaren und überzeugenden gutachterlichen Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Marc [REDACTED] und der Inaugenscheinnahme des Lichtbilds der Injektionsspritze (Bl. 58 GA), auf das gem. § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO verwiesen wird.

cc) Die Feststellungen zu der erheblich verminderten Schuldfähigkeit des Angeklagten beruhen auf dem mündlich erstatteten Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Marc [REDACTED].

dd) Im Übrigen beruhen die Feststellungen auf den im Rahmen der Hauptverhandlung verlesenen Urkunden, konkret der Verlesung des ärztlichen Berichts (Bl. 18 f. GA), der Bescheinigung des Krankenhauses (Bl. 22 GA), des ärztlichen Untersuchungsprotokolls (Bl. 23 GA), des Telefonvermerks zur Blutprobe (Bl. 47 f. GA), der Alkoholbefunde der Uniklinik Köln (Bl. 75 f. GA), des Vermerks der Polizei Aachen (Bl. 79 f. GA) sowie des chemisch toxikologischen Gutachtens der Uniklinik Köln (Bl. 130 ff. GA).

ee) Die Kammer war nicht gehalten, weitere Ermittlungen zu Aufenthalt und Identität des unbekannt gebliebenen Kunden anzustellen, denn diese waren offensichtlich aussichtslos. Den Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] war der Zeuge unbekannt. Einzig der Zeuge [REDACTED] gab an, dass es sich ggf. um einen Kunden namens [REDACTED] handeln könnte. Ermittlungen anhand von Anfragen bei den Datenbanken EMA, ViVA und IGVP und einer telefonischen Kontaktaufnahme aufgrund der einzig bekannten Mobiltelefonnummer des mutmaßlichen Zeugen durch die Polizei blieben erfolglos (Bl. 77 GA). Durch die fehlende Identifizierung des Zeugen ist der Angeklagte im Übrigen auch nicht belastet, da die Kammer zu seinen Gunsten angenommen hat, dass auch bei diesem Geschädigten durch den Vorfall keine negativen Folgen eingetreten sind.

IV.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte wegen Diebstahls gem. §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StGB in zwei Fällen (**Fälle 1 und 2**) und wegen versuchter besonders schwerer räuberischer Erpressung gem. §§ 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1, 253, 255, 22, 23 StGB (**Fall 3**) strafbar gemacht. Die vorgenannten

Straftaten stehen im Verhältnis der Tatmehrheit (§ 53 StGB) zueinander. Der Angeklagte handelte in allen Fällen vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft.

1. Bezogen auf **Fall 1** steht der Annahme der Zueignungsabsicht insbesondere nicht entgegen, dass der Angeklagte gegenüber den Zeugen [REDACTED], PK [REDACTED] und PMA [REDACTED] angegeben hat, die Parfums mit dem Wunsch der Entdeckung und Inhaftierung entwendet zu haben. Denn insofern handelte es sich - nach eigenen Angaben - nicht um ein ausschließliches Motiv des Angeklagten. Vielmehr hatte dieser auch vor, im Falle der Nichtentdeckung die Waren zu verkaufen, um sich von dem Erlös Betäubungsmittel für den Eigenkonsum verschaffen zu können. Hierin manifestiert sich die für den subjektiven Tatbestand erforderliche Zueignungsabsicht (vgl. BGH, Urt. v. 01.03.2012 - 3 StR 434/11, juris Rn. 12).

Es lagen auch keinerlei Anhaltspunkte für eine erhebliche Verminderung oder gar Aufhebung der Schuldfähigkeit des Angeklagten zum Zeitpunkt der Taten bei **Fall 1** und **Fall 2** vor. Der Sachverständige Prof. Dr. [REDACTED] hat in der Hauptverhandlung überzeugend und nachvollziehbar dargelegt, dass bei dem Angeklagten - ausgehend von seinen Angaben zu seinem Betäubungsmittelkonsum - aufgrund seines langjährigen Missbrauchs von Heroin eine Abhängigkeit vorliege, die das Eingangsmerkmal der krankhaften seelischen Störung erfülle. Bezogen auf den (Bei-)Konsum von Kokain und Alkohol kam der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen eines multiplen Substanzmissbrauchs nicht vorliegen, sondern lediglich von einem schädlichen Gebrauch auszugehen sei. Hierbei nahm der Sachverständige Bezug auf die Einlassungen des Angeklagten selbst, der in der Hauptverhandlung insbesondere angegeben hat, dass er bereits seit dem 25. Lebensjahr regelmäßig Heroin gespritzt habe, zuletzt etwa fünf bis sieben „Tütchen“ pro Tag, bereits Entzugerscheinung bei fehlendem Konsum gehabt und sich der Tagesablauf auf den Konsum von Heroin konzentriert und daran ausgerichtet habe. Nichtsdestotrotz liegen nach Auffassung des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] bezüglich der **Fälle 1 und 2** die Voraussetzungen des § 21 StGB nicht vor. Voraussetzung hierfür seien akute Psychosen oder ausnahmsweise auch die Abhängigkeit von Betäubungsmitteln mit der Folge schwerster Entzugerscheinungen (vgl. BGH NJW 1989, 2336; NStZ 2013, 53, 54). Eine verminderte Schuldfähigkeit wird auch angenommen, wenn langjähriger Betäubungsmittelmissbrauch, namentlich unter Verwendung harter Drogen, zu schwersten Persönlichkeitsänderungen geführt hat (BGH NStZ-RR 2008, 274, 275; 2019, 136). Im Übrigen ist die Angst vor besonders starken Entzugerscheinungen (vgl. BGH NStZ 2006, 151), wenn diese schon erlitten wurden, aufgrund eines nicht (§ 20 StGB) oder kaum (§ 21 StGB) zu überwindenden inneren Zwangs angetrieben wird, sich durch eine Straftat Drogen oder Mittel für den Drogenerwerb zu verschaffen, ein Grund für die Annahme einer verminderten Steuerungsfähigkeit. Die

§§ 20 oder 21 StGB kommen ferner zum Zug, wenn der Täter die Straftat im Zustand eines akuten Drogenrausches begeht (vgl. BGH NStZ 2001, 82; 2001, 83; 2001, 85). Anhaltspunkte für eine akute Intoxikation, schwerste Persönlichkeitsveränderungen, akuten Entzug oder Suchtdruck liegen indes nach der in jeder Hinsicht überzeugenden und nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch für die Kammer ohne weiteres nachvollziehbaren Einschätzung des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] nicht vor. Der Sachverständige stützt sein Gutachten hierbei insbesondere auf den Akteninhalt sowie die Angaben der Zeugen [REDACTED], [REDACTED], PK [REDACTED], PMA [REDACTED], POK [REDACTED] und PM [REDACTED]. Diese gaben übereinstimmend an, keine Auffälligkeiten, die auf eine akute Intoxikation oder Entzüggigkeit - insbesondere durch starkes Schwitzen oder Zittern - hinweisen, zu erinnern. Zahnschmerzen - wie von den Zeugen PK U [REDACTED] und PMA [REDACTED] beschrieben und in der Akte dokumentiert - gehören nach der ebenfalls überzeugenden und nachvollziehbaren Einschätzung des Sachverständigen nicht zu den typischen Anzeichen hierfür. Auch machte der Angeklagte, der sich an die einzelnen Vorgänge selbst nicht zu erinnern vermochte, keinerlei Angaben zu einem etwaigen Konsum an diesem Tag. Bezüglich eines möglichen Suchtdrucks führte der Sachverständige auf Nachfrage aus, dass auch dies grundsätzlich die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten betreffen könnte, aber auch hierfür außer der Angabe des Angeklagten, dass dies grundsätzlich möglich hätte sein können, keinerlei Anhaltspunkte vorgelegen hätten.

2. Bezogen auf **Fall 3** hat der Angeklagte durch das Vorhalten der Injektionsnadel bei der Tat ein gefährliches Werkzeug i.S. des § 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 StGB verwendet, da diese jedenfalls dazu geeignet war, nicht unerhebliche Verletzungen herbeizuführen.

Die Schuldfähigkeit des Angeklagten war hier zum Zeitpunkt der Tat allerdings erheblich vermindert. Die Kammer schließt sich auch hier der gutachterlichen Einschätzung des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] an, nach der bei dem Angeklagten - ausgehend von den Angaben der Zeugen zu einer akuten Alkoholintoxikation - aufgrund des Konsums von nahezu einer Flasche Rum vor der Tat das Eingangsmerkmal der krankhaften seelischen Störung erfüllt ist. Dazu nahm der Sachverständige Bezug auf die Angaben der Zeugen [REDACTED], [REDACTED], PK [REDACTED] und PK [REDACTED], die von zunehmenden Ausfallerscheinungen des Angeklagten berichteten, sowie die Ergebnisse der Blutalkohol-Untersuchungen vom [REDACTED] um 19:39 Uhr (Bl. 75 GA) und 20:23 Uhr (Bl. 76 GA), die Aufzeichnungen zu den ärztlichen Untersuchungen (Bl. 19 und 23 GA) und den Ergebnissen der chemisch-toxikologischen Untersuchung der Uniklinik Köln (Bl. 130 GA). Bezogen auf eine akute Betäubungsmittelintoxikation sei – so der Sachverständige – auf Grundlage der Blutuntersuchung keine relevante Wirkung von den Betäubungsmitteln zum

Tatzeitpunkt erkennbar, sodass der Konsum von Betäubungsmitteln als Grund für eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit nicht in Betracht käme.

Allerdings sei wegen der Alkoholisierung des Angeklagten von einer erheblich verminderten Schuldfähigkeit i.S. des § 21 StGB auszugehen. Ein Hinweis auf eine verminderte Steuerungsfähigkeit sei bereits die auf Grundlage des Mittelwerts der Blutalkoholkonzentration um 19:39 Uhr in Höhe von 2,22 (g Ethanol/kg Blut) und in Höhe von 2,08 (g Ethanol/kg Blut) um 20:23 Uhr errechnete Blutkonzentration zur Tatzeit um 18:20 Uhr von 2,67 Promille. Bei der Rückrechnung habe er, der Sachverständige, einen Konsum um etwa 18:00 Uhr und einen Abbau von 0,19 Promille pro Stunde zugrunde gelegt (berechnet aus der Differenz von 0,14 Promille innerhalb von 44 Minuten zwischen den entnommenen Blutproben) und zudem einen einmaligen Sicherheitszuschlag in Höhe von 0,2 Promille addiert. Nach Angaben des Sachverständigen kämen allerdings den Angaben der Zeugen [REDACTED], PK [REDACTED] und PK [REDACTED] zu den psychopathologischen Ausfallerscheinungen bei der Bewertung der Steuerungsfähigkeit des Angeklagten ein höheres Gewicht zu. Hiernach sprächen die Ausfallerscheinung in Form eines schwankenden Ganges, einer immer verwaschener werdenden Sprache und des Erbrechens nach der Tat für eine deutliche Verringerung der Steuerungsfähigkeit. Im Hinblick hierauf komme es auch nicht entscheidend darauf an, ob der Angeklagte den Rum mehr oder weniger in einem Zug oder innerhalb eines längeren Zeitraums von etwa zwanzig Minuten konsumiert habe.

Auf der anderen Seite hat der Sachverständige Prof. Dr. [REDACTED] nachvollziehbar ausgeschlossen, dass die Schuldfähigkeit des Angeklagten gemäß § 20 StGB vollständig aufgehoben war. Nach seinen überzeugenden Ausführungen bestanden für eine krankhafte seelische Störung, insbesondere in Form eines psychotischen Erlebens, weder in der Drogenvorgeschichte noch im Tatgeschehen Anhaltspunkte. Hierbei sei insbesondere ausschlaggebend, dass der Angeklagte komplexe Abläufe der Tat – wie etwa das Vorhalten der Spritze, die Äußerung, der Geschädigte brauche keine Angst haben sowie das Tippen auf der Kasse – hat bewältigen können und letztlich sogar, was eine gewisse Reflexion voraussetze, um Hilfe bitten können.

Die Kammer hat keinerlei Bedenken, den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] zur Diagnose im Allgemeinen und der Frage der Schuldfähigkeit des Angeklagten im Zeitpunkt der Begehung der hier zugrunde liegenden Taten zu folgen. Der Sachverständige hat seine Ausführungen nachvollziehbar dargetan. Er stützte sich dabei auf die Angaben der Zeugen, die Angaben des Angeklagten zu seinem Betäubungsmittelkonsum im Rahmen der Hauptverhandlung, seine Kenntnisse der Ermittlungsakte sowie dem Eindruck, den er von dem Angeklagten in

der Hauptverhandlung gewonnen hat. Seine Feststellungen stimmen überein mit dem Eindruck, den die Kammer im Rahmen der Hauptverhandlung von dem Angeklagten gewonnen hat. Aus dem Gesagten folgt zugleich, dass der Angeklagte die Taten aufgrund von Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat.

3. Soweit im Übrigen hinsichtlich **Fall 3** auch eine Verurteilung wegen eines begangenen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte durch Tritte gegenüber den Zeugen PK [REDACTED] und PK [REDACTED] in Betracht kommt, hat das Gericht das Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft gem. § 154 Abs. 2 StPO eingestellt.

Grundsätzlich gebietet die Kognitionspflicht eine Auseinandersetzung der Kammer mit der gesamten prozessualen Tat, § 264 Abs. 2 StPO. Zur Überzeugung der Kammer erstreckt sich die Pflicht, den Sachverhalt in jeglicher Hinsicht zu würdigen und abzuurteilen, in der vorliegenden Konstellation auch auf den tatmehrheitlich begangenen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, da dieser Vorgang Teil der angeklagten Tat im prozessualen Sinne ist. Nach ständiger Rechtsprechung ist unter Tat im Sinne des § 264 StPO der vom Eröffnungsbeschluss betroffene Vorgang in seiner Gesamtheit zu verstehen. Gegenstand der Urteilsfindung ist dieser Vorgang, einschließlich aller damit zusammenhängenden und darauf bezüglichen Vorkommnisse und tatsächlichen Umstände, die nach der Auffassung des Lebens eine natürliche Einheit bilden (vgl. *Norouzi*, in: MÜKo, StPO, 1. Aufl. 2016 Rn. 10, StPO § 264 Rn. 10 m.w.N.). Ausgangspunkt der Bewertung ist dabei die materiell-rechtliche Betrachtung. Zwar ist der prozessuale Tatbegriff im Verhältnis zum materiellen Recht selbstständig (BGH, Beschluss vom 24. Juli 1987 - 3 StR 86/87, BGHSt 35, 14, 19; BGH, Urteil vom 16. März 1989 - 4 StR 60/89, BGHSt 36, 151, 154); jedoch sind materiell-rechtlich selbstständige Taten in der Regel auch prozessual selbstständig (BGHSt a.a.O.), falls nicht weitergehende Umstände die Annahme einer Tat im Sinne des § 264 Abs. 1 StPO rechtfertigen (BGH, Urteile vom 16. März 1989 - 4 StR 60/89, BGHSt 36, 151, und vom 29. September 1987 - 4 StR 376/87, BGHSt 35, 60, 64; OLG Braunschweig, Beschluss vom 2. Mai 2012 - Ss (OWi) 72/11; juris). Letzteres wird angenommen, wenn die Handlungen innerlich so verknüpft sind, dass nur ihre gemeinsame Würdigung erlaubt ist, eine getrennte Würdigung sowie Aburteilung in verschiedenen Verfahren mithin als unnatürliche Aufspaltung eines einheitlichen Lebensvorgangs empfunden würde (st. Rspr., vgl. BGH, Beschluss vom 24. November 2004 - 5 StR 206/04, BGHSt 49, 359, 362 m.w.N.; BGH, Beschluss vom 15. März 2012 - 5 StR 288/11). Gemessen an diesen Grundsätzen liegt ausnahmsweise trotz materiell-rechtlicher Tatmehrheit nur eine Tat im prozessualen Sinne vor. Die versuchte besonders schwere räuberische Erpressung des Angeklagten hängt derart mit der aufgrund dessen erfolgten Festnahme durch die Polizeibeamten und dem Widerstand hiergegen zusammen, dass eine Aufspaltung dieses dynamischen Vorganges eine unnatürliche Aufspaltung

eines einheitlichen Lebensvorgangs darstellen würde (vgl. hierzu auch OLG Stuttgart 15.10.1974 – 3 Ws 166/74, MDR 1975, 423; OLG Frankfurt a. M. 21.3.1985 – 3 Ws (B) 13/85 OWiG, NJW 1985, 1850 m.Anm. Bloy GA 1980, 161; OLG Hamburg 23.3.1999 – II b 6–99, NStZ-RR 1999, 247). Hierfür spricht letztlich schon der Umstand, dass die konkrete Nötigungslage am Tatort erst durch das Eintreffen der Polizeibeamten beendet, der Angeklagte somit „auf frischer Tat ertappt“ wurde und die Zeugen den Angeklagten im Rahmen eines einheitlichen, mit der Beendigung der Tat verwobenen Festnahmevorgangs ohne nennenswerte zeitliche Zäsur auf die Straße vor dem Ladenlokal verbrachten, wo dieser sich letztlich der Fesselung widersetzte und zur Boden gebracht werden musste.

V.

1. Bei der Strafzumessung hat sich die Kammer insbesondere von den nachfolgenden Erwägungen leiten lassen:

a) In den Fällen des Diebstahls (**Fälle 1 und 2**) ist die Kammer jeweils von dem sich aus § 243 Abs. 1 Satz 1 StGB ergebenden Strafraum - Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis hin zu 10 Jahren - ausgegangen. Insbesondere, weil sich der Angeklagte durch seine Taten in all diesen Fällen eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Gewicht verschaffen wollte, sind die Taten als besonders schwere Fälle des Diebstahls einzustufen. Auch das Gesamtbild der Taten einschließlich aller subjektiven Momente sowie der Täterpersönlichkeit spricht vorliegend jeweils für die Annahme eines besonders schweren Falles. Hierbei hat das Gericht insbesondere berücksichtigt, dass entsprechend den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten (erheblich) vermindert oder die Einsichtsfähigkeit aufgehoben war, was bei wertender Betrachtung gegen das Vorliegen eines Regelbeispiels hätte sprechen können.

Die Kammer hat im Rahmen der in jedem einzelnen Fall vorzunehmenden Gesamtbetrachtung folgende Gesichtspunkte berücksichtigt, gewichtet und gegeneinander abgewogen:

aa) Erheblich zugunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass dieser aufgrund der festgestellten langjährigen Abhängigkeit von Betäubungsmitteln besonders tatgeneigt bzw. suchtgesteuert und demzufolge die Hemmschwelle zur Begehung seiner Betäubungsmittelstraftaten herabgesetzt war. Insoweit hat die Kammer erheblich zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass die Vermögensdelikte der Finanzierung des eigenen Konsums dienten, wobei der

Angeklagte unter dem Druck stand, seine Betäubungsmittelabhängigkeit zu befriedigen.

Auch wirkte sich zu seinen Gunsten aus, dass der Wert des Diebesguts verhältnismäßig gering war und letztlich unbeschadet wieder in den Verkauf gelangt ist. Insofern hat sich ein Schaden bei der Geschädigten nicht dauerhaft manifestiert, was letztlich darauf zurückzuführen war, dass der Angeklagte kurz nach der Tat gestellt werden konnte und er sich widerstandslos festnehmen ließ.

Auch wirkte sich zu seinen Gunsten aus, dass der Angeklagte sich - wenngleich er die Taten nicht im Detail erinnerte - im Rahmen der Hauptverhandlung geständig eingelassen und zugleich Einsicht und Reue bezogen auf sein Fehlverhalten gezeigt hat.

Im Übrigen sprach für den Angeklagten, dass die erlittene Untersuchungshaft den zuvor jedenfalls in der Bundesrepublik noch nie inhaftierten Angeklagten bereits besonders beeindruckt hat.

bb) Gegen den Angeklagten sprachen indes die einschlägigen Vorstrafen und die hohe Rückfallgeschwindigkeit. So beging der Angeklagte die Tat in **Fall 1** nur zwei Tage, nachdem das Urteil des Amtsgericht Aachens am [REDACTED] mit der Verurteilung wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 5,00 Euro rechtskräftig geworden war. **Fall 2** ereignete sich nur etwa vier Wochen später.

b) Bezogen auf **Fall 3** hat die Kammer den Strafrahmen des § 250 Abs. 3 StGB - Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren - zugrunde gelegt. Die Voraussetzungen eines minder schweren Falles im Sinne der Vorschrift liegen vor. Im Rahmen der erforderlichen Gesamtbetrachtung, bei der alle Umstände Berücksichtigung finden, „die für die Wertung der Tat und des jeweiligen Täters in Betracht kommen, gleich ob sie der Tat selbst innewohnen, sie begleiten, ihr vorausgehen oder ihr nachfolgen“ (BGH BeckRS 2011, 20318; NStZ-RR 2002, 329), überwiegen die für den Angeklagten sprechenden Umstände deutlich. Das gesamte Tatbild muss danach vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle so erheblich abweichen, dass die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens geboten erscheint (BGH BeckRS 2011, 20318). Hierfür ist eine Gesamtwürdigung aller strafzumessungsrelevanten be- und entlastenden Umstände vorzunehmen (BGH NStZ 2009, 37). Dabei ist beim Zusammentreffen mit einem vertypen Milderungsgrund (insbesondere § 21, § 23 Abs. 2 oder § 27 Abs. 2 Satz 2 StGB) - wie allgemein - vorrangig zu prüfen, ob ein minder schwerer Fall vorliegt. Erst wenn die allgemeinen Zumessungserwägungen allein nicht für die Annahme eines minder schweren Falles ausreichen, kann der Milderungsgrund herangezogen werden. Erst

wenn danach noch kein minder schwerer Fall anzunehmen ist, darf der Regelstrafrahmen angewendet und eine Milderung gem. § 49 StGB durchgeführt werden (BGH NSTZ 2012, 271, 272; BeckRS 2013, 17200). Wie im Folgenden dargestellt überwiegen die den Angeklagten entlastenden Umstände - auch ohne Annahme einer erheblich verminderten Schuldfähigkeit im Sinne des § 21 StGB - die den Angeklagten belastenden Umstände derart, dass die Anwendung des Regelstrafrahmens nicht sachgerecht erscheint.

Im Einzelnen:

aa) Erheblich zugunsten des Angeklagten war auch hier zu berücksichtigen, dass der Angeklagte aufgrund der Abhängigkeit von Heroin besonders tatgeneigt war. Auch bezog sich die Tat auf einen verhältnismäßig geringen Betrag (10,00 Euro) und nicht etwa auf den Inhalt der gesamten Kasse. Für ihn sprach zudem, dass es ihm letztlich nicht einmal gelungen ist, das Geld zu erlangen, die Tat somit im Versuchsstadium stecken geblieben ist. Auch ist die Tat bei dem Geschädigten ohne Folgen geblieben und es trotz grundsätzlicher Möglichkeit hierzu bei einer Drohung mit Gewalt bei dem Vorhalten der Injektionsnadel geblieben ist. Ebenfalls strafmildernd zu berücksichtigen, dass der Angeklagte in der Hauptverhandlung Reue gezeigt hat, Interesse an einer Unterbringung nach § 64 StGB bekundete und ein Geständnis lediglich an der fehlenden Erinnerung an die Tat, was der Sachverständige als nachvollziehbar darstellte, scheiterte. Letztlich sprach für den Angeklagten, dass dieser sich (jedenfalls in Deutschland) zum ersten Mal in Untersuchungshaft befindet und durch diese bereits beeindruckt ist.

bb) Strafschärfend hat die Kammer indes – wie bereits dargestellt – die Vorstrafen und äußerst hohe Rückfallgeschwindigkeit gewertet. Dabei war insbesondere zu berücksichtigen, dass die nunmehrige Verurteilung im Vergleich zu den vorherigen Verurteilungen wegen Diebstahls eine deutliche Steigerung darstellt, die die Kammer als Zeichen einer geringer werdenden Hemmschwelle bewertet.

cc) Zusätzlich hat die Kammer aufgrund der verminderten Schuldfähigkeit des Angeklagten in **Fall 3** eine Strafrahmenverschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB vorgenommen, da dieser vertypete Strafmilderungsgrund im Rahmen der allgemeinen Abwägung nicht für die Annahme eines minderschweren Falls herangezogen wurde (§ 50 StGB). Demgegenüber ist für eine weitergehende Milderung nach § 23 Abs. 2 StGB kein Raum, da dieser Aspekt bereits bei der Annahme eines minder schweren Falles berücksichtigt worden ist und ohne ihn für die Annahme eines minder schweren Falles kein Raum gewesen wäre. Innerhalb des somit im Ergebnis eröffneten Strafrahmens haben sich zugunsten des Angeklagten wiederum die

vorstehend angeführten Strafmilderungsgründe ausgewirkt. Zu seinen Lasten sind wiederum die aufgezeigten strafscharfenden Aspekte berücksichtigt worden.

2. Unter nochmaliger Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände, wie sie vorstehend angeführt worden sind, und unter Berücksichtigung auch der sonstigen Strafzumessungskriterien des § 46 StGB hält die Kammer folgende Einzelfreiheitsstrafen für tat- und schuldangemessen:

- | | |
|----------------|-------------------------|
| Fall 1: | sechs (6) Monate |
| Fall 2: | sechs (6) Monate |
| Fall 3: | zehn (10) Monate |

3. Unter erneuter Berücksichtigung aller dieser Umstände und auch der übrigen in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte war sodann aus allen Einzelstrafen nach Maßgabe der §§ 53 und 54 StGB durch Erhöhung der höchsten Einzelfreiheitsstrafe (von 10 Monaten) eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden, wobei sowohl die Person des Angeklagten als auch seine Straftaten nochmals zusammenfassend gewürdigt worden sind. Insbesondere sind dabei zugunsten des Angeklagten sein teilweises Geständnis und seine Tatgeneigtheit aufgrund eigener Betäubungsmittelkonsums berücksichtigt worden, demzufolge die Hemmschwelle insbesondere zur Begehung der Taten erheblich herabgesetzt war, um seinen eigenen Konsum zu finanzieren. Auf der anderen Seite muss sich der Angeklagte neben den zuvor erwähnten Umständen, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, insbesondere die teilweise einschlägigen Vorstrafen, vorhalten lassen.

Unter Würdigung auch der weiteren Erwägungen, wie sie oben bei der Festsetzung der jeweiligen Einzelstrafen angestellt worden sind, und unter nochmaliger Berücksichtigung der sonstigen Strafzumessungsgesichtspunkte des § 46 StGB hält die Kammer unter angemessener Erhöhung der höchsten verwirkten Einzelfreiheitsstrafe eine Gesamtfreiheitsstrafe von

einem (1) Jahr und zwei (2) Monaten

für tat- und schuldangemessen. Sie ist der Meinung, dass die Verhängung einer Freiheitsstrafe in dieser Höhe erforderlich, aber auch ausreichend ist, um dem Unrechtsgehalt der Straftaten des Angeklagten und seiner Schuld gerecht zu werden.

4. Die Vollstreckung der Strafe konnte nicht zur Bewährung ausgesetzt werden. Gem. § 56 Abs. 2 StGB setzt die Strafaussetzung zur Bewährung bei einer (Gesamt-

)Freiheitsstrafe von über einem Jahr neben einer positiven Sozialprognose das Vorliegen besonderer Umstände voraus. Es mangelt zur sicheren Überzeugung der Kammer bereits an der positiven Sozialprognose. Hiernach kommt es für die Strafaussetzung darauf an, ob zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird (vgl. *Hubrach*, in: LK-StGB, 12. Aufl. 2007, § 56 Rn. 11). Zwar hat die Kammer – wie bereits zuvor erwähnt – auch hier bedacht, dass der Angeklagte sich jedenfalls in Deutschland erstmalig in Haft befindet und durch die bereits andauernde Untersuchungshaft nachhaltig beeindruckt ist. Andererseits ist nicht davon auszugehen, dass allein dieser Eindruck ausreicht, um den Angeklagten von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Hiergegen sprechen -- neben den bereits bestehenden einschlägigen Vorstrafen sowie der immer höher werdenden Rückfallgeschwindigkeit – schon die bislang nicht therapierte Abhängigkeit von Heroin sowie der schädliche Gebrauch von Alkohol und Kokain. Eine ambulante Therapie, eventuell in Form einer Bewährungsaufgabe, kommt allerdings schon deswegen nicht in Betracht, weil der Angeklagte - wie oben dargestellt - nicht über einen Krankenversicherungsschutz in Deutschland verfügt. Auch die ungeregelten Lebensumstände lassen nicht erwarten, dass der Angeklagte in Zukunft ein drogenfreies Leben führen wird. Denn er verfügt über keinerlei soziale Bindungen in Deutschland und lebte zuletzt ohne festen Wohnsitz in Aachen. Seine Familie (Eltern, Schwester und Kinder) hält sich im Ausland (Polen bzw. Großbritannien) auf. Zu ihnen besteht lediglich telefonischer Kontakt. Im Übrigen fehlt es zudem an jeglichen besonderen Umständen, die für eine Strafaussetzung zur Bewährung erforderlich wären.

VI.

Neben der verhängten Gesamtfreiheitsstrafe war die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB anzuordnen.

Der Angeklagte hat den Hang, wie seine langjährige „Drogenkarriere“ und der bis zu seiner Inhaftierung erfolgte tägliche Konsum von insbesondere Heroin seit mehreren Jahren prägt, zeigen, berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen. Auf diesen Hang gehen die hier festgestellten Taten zurück, zu der es aus Sicht der Kammer ohne den übermäßigen Betäubungsmittelkonsum des Angeklagten nicht gekommen wäre, da die Straftaten begangen wurden, um den Konsum zu finanzieren und somit fortsetzen zu können. Insofern folgt die Kammer den auch im Übrigen vollständig überzeugenden und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED], der die Straftaten des Angeklagten als symptomatisch im Hinblick auf seine Abhängigkeit von Heroin beschrieben hat.

Bei dem Angeklagten besteht auch eine für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt hinreichende Erfolgsaussicht einer dortigen Behandlung; in soweit teilt die Kammer die nachvollziehbar und überzeugend dargestellte Einschätzung des Sachverständigen. Der Angeklagte hat selbst eingeräumt, dass eine eingehende Behandlung seiner Betäubungsmittelabhängigkeit erforderlich ist, weswegen er sich ausdrücklich aufgeschlossen gegenüber einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB gezeigt hat. Auch hat der Angeklagte schon zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung, während der er sich Untersuchungshaft befand, mit der Vorbereitung hierauf begonnen, indem er unter Zuhilfenahme von Methadon entzogen hat. Er gab auch an, Defizite bei den Kenntnissen der deutschen Sprache kurzfristig ausräumen zu wollen. Auch im Übrigen stehen Sprachschwierigkeiten einer Anordnung nach § 64 StGB nicht entgegen (vgl. BGH StV 2020, 586). Nach der Einschätzung des Sachverständigen, die die Kammer ohne Einschränkungen teilt, kann bei dem Angeklagten ohne eine Überwindung der Drogenproblematik eine straffreie Lebensführung nach der Entlassung aus der Maßregel nicht erwartet werden. Zudem besteht bei ihm nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen nicht nur eine hinreichend hohe Therapiemotivation, sondern auch die grundsätzliche Einsicht, wie schädlich der Betäubungsmittelkonsum nicht nur für seine Gesundheit, sondern auch für seine gesamte Lebensführung ist. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass der Angeklagte nach Kräften bei seiner Therapie mitarbeitet und nach Abschluss der Therapie versuchen wird, langfristig ein drogenfreies Leben zu führen, wie der Angeklagte in der Hauptverhandlung überzeugend bekräftigt hat.

Unter Berücksichtigung der von dem Sachverständigen für notwendig erachteten Therapiedauer von sechs Monaten sowie der auf die Gesamtfreiheitsstrafe anzurechnenden Untersuchungshaft ist die Anordnung eines Vorwegvollzuges (§ 67 Abs. 2 Satz 1 StGB) nicht geboten.

VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 S. 1 StPO.



Amtin der Geschäftsstelle

